

Vorlesung

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

– Skript –

Teil 1:

Einführung

§ 1 Was ist eine Verfassung?

§ 2 Was ist Wirtschaftsverfassungsrecht?

Stand: 3. September 2019

Einführung

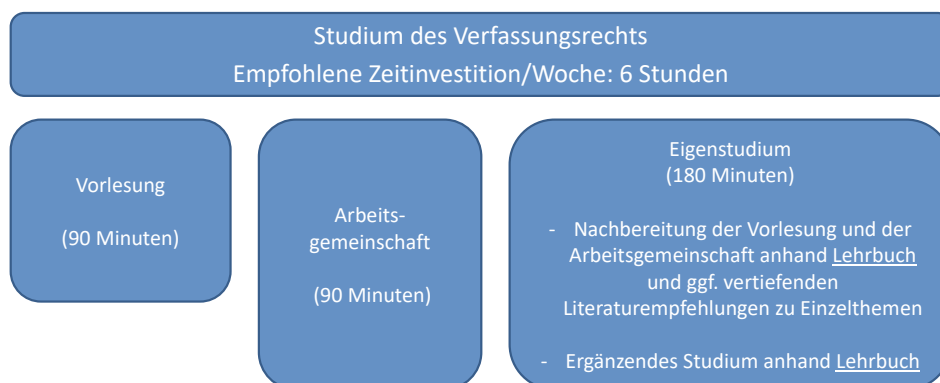
A. „Kurz und dunkel“ – die Besonderheit des Verfassungsrechts

- Verfassungsrecht in der Normenhierarchie des Rechts (Derogation von Normen, verfassungskonforme Auslegung)
- Verfassungsrecht als „Recht für Recht“ (Metarecht)
- Starke institutionelle Absicherung durch das Bundesverfassungsgericht
- „Une constitution doit être courte et obscure“
- Grundgesetz von 1949 – Wandlungsfähigkeit im Laufe der Zeit (Wiedervereinigung, Europäische Integration)
- Besonderheiten der Verfassungsinterpretation – Aufgabe der Juristen

B. Das Verfassungsrecht im Studium an der Universität Mannheim

Leseempfehlungen: über gutes Studieren Christoph Gröpl, Staatsrecht I, 10. Aufl. 2018, § 1 Rn. 55–75; über das juristische Schreiben Tonio Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Aufl., München 2017.

- Klausur im Modul „Öffentliches Recht“ (180 Minuten) gemäß § 12a SPUMA
- Strukturierung des Studiums



- Gesetzestexte: unabdingbares Arbeitsmaterial für Vorlesung und Arbeitsgemeinschaften. Immer mitbringen!

Empfohlen wird: Sodan (Hrsg.), *Öffentliches, privates und europäisches Wirtschaftsrecht*, 18. Aufl. 2018.

- Leseempfehlungen: Für das Studium des Verfassungsrechts ist der Besitz (und die Lektüre!) eines **Lehrbuchs** erforderlich. Siehe hierzu die Literaturhinweise in gesonderter Datei. Spezielle Literaturempfehlungen zu einzelnen Themen der Vorlesung werden in diesem Skript ausgesprochen. Sie müssen selbstverständlich nicht alles lesen.

§ 1 Was ist eine Verfassung?

Leseempfehlungen: Dieter Grimm, Verfassung, in: ders., Die Zukunft der Verfassung, 1991, S. 11–28; ders., Der Verfassungsbegriff in historischer Entwicklung, in: ders., Die Zukunft der Verfassung, 1991, S. 101–155; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie, 1991, S. 29–52; Rainer Wahl, Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866, in: ders., Verfassungsstaat, Europäisierung, Internationalisierung, 2003, S. 277–319; Christoph Möllers, Verfassunggebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung, in: Armin von Bogdandy/Jürgen Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., 2009, S. 227–277; Niklas Luhmann, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990), 176; Herbert Schambeck, Der Verfassungsbegriff und seine Entwicklung, Festschrift für Hans Kelsen, 1971, S. 211–241; Georges Burdeau, Zur Auflösung des Verfassungsbegriffs, Der Staat 1 (1962), S. 389–404.

A. Verfassung als Wirklichkeit und als Recht

I. Zwei Begriffe von Verfassung

- Verfassung als realer Zustand
- Verfassung als Ensemble von Sollensaussagen

Dieter Grimm, Verfassung, in: ders., Die Zukunft der Verfassung, 1991, S. 11 (11): Übergang vom Seins- zum Sollensbegriff

II. Was ist das, Verfassungs„recht“?

Literaturempfehlungen: Reinhold Zippelius, Das Wesen des Rechts, 6. Aufl. 2012, S. 11–30; Matthias Mahlmann, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 2. Aufl. 2012, §§ 12, 13, 20; Robert Alexy, Begriff und Geltung des Rechts, 1992; Norbert Hoerster, Was ist Recht? Grundfragen der Rechtsphilosophie, 2006; Hans Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 3–24, 196–227; H.L.A. Hart, The Concept of law [deutsch: Der Begriff des Rechts], 2. Aufl. 1961.

- Unterscheidung von Sein und Sollen (Norm)
- Abgrenzung von Rechtsnormen und anderen Normen
- Verhältnis von Recht und Moral – Kann jeder beliebige Inhalt Recht sein?

Dazu einerseits Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristen-Zeitung 1946, S. 105–108; andererseits H.L.A. Hart, Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, in: ders., Recht und Moral: drei Aufsätze, 1971, S. 14–57.

- Art. 20 Abs. 3 GG: Bindung an „Gesetz und Recht“

III. Was unterscheidet das „Verfassungs“recht vom übrigen Recht?

„Verfassung wird [...] gewöhnlich mit dem Normenkomplex identifiziert, der die Einrichtung und Ausübung der Staatsgewalt sowie die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft grundlegend regelt. Sie ist das dem Souverän zugeschriebene, die Staatsorgane bindende und insofern vorrangige, meist in einer Urkunde zusammengefaßte und erschwert änderbare Recht.“

(Dieter Grimm, Verfassung, in: ders., Die Zukunft der Verfassung, 1991, S. 11 [11])

B. Gegenstand der Verfassung

I. Was ist ein Staat?

Literaturhinweise: Reinhold Zippelius, Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft, 17. Aufl., 2017, §§ 8, 9; Christoph Möllers, Artikel Staat (J), in: Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe 2006, Sp. 2272 ff.; Josef Isensee, Staat und Verfassung, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 3. Aufl., 2004, § 15; Rüdiger Voigt (Hrsg.), Staatsdenken. Zum Stand der Staatstheorie heute, 2016; Arthur Benz, Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse, 2001; Ernst Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft. 2. Auflage. Beck, München 1971; Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, 7. Aufl., 2002.

1. Der Staat als geschichtliche Erscheinung

Literaturhinweis: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42–64 [zuerst 1967].

2. Drei-Elemente-Lehre (Georg Jellinek)

Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 396) Staatsvolk – Staatsgebiet – Staatsgewalt

3. Soziologischer Staatsbegriff Max Webers

„Staat soll ein politischer Anstaltsbetrieb heißen, wenn und insoweit sein Verwaltungsstab erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt.“

(Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. 1972, Kap. 1, § 17)

4. Positivistischer Staatsbegriff Hans Kelsens

„Damit ist der Staat, dessen wesentliche Elemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt sind, als eine relativ zentralisierte, in ihrem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich beschränkte, souveräne oder völkerrechtsunmittelbare, im großen und ganzen wirksame Rechtsordnung bestimmt.“

(*Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre, 1925, S. 3–26; ders. Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 289, dort obenstehendes Zitat*)

5. Staat als Integrationsvorgang (Rudolf Smend)

Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, S. 119 (134 ff.) [zuerst 1928]: Staat als Kulturerungenschaft; der Staat „lebt und ist da nur in diesem Prozeß beständiger Erneuerung, dauernden Neuerlebtwerdens“

6. Staatsbegriff und Staatsrecht

Fall 1: Wieviel Europa verträgt das Grundgesetz?

Sachverhalt: Die deutsche Bundeskanzlerin will die Europäische Union stärken. Ihrer Ansicht nach soll das Europäische Parlament auf bestimmten Sachgebieten künftig auch ohne eine Mitwirkung des Rates Richtlinien und Verordnungen erlassen können. Zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Parlaments sollen insbesondere das Strafrecht, das Sozialrecht sowie das Recht des Aufenthalts von Ausländern gehören. Für den Vollzug der auf diesen Gebieten erlassenen Rechtsvorschriften soll der Rat die Einrichtung besonderer europäischer Verwaltungsstellen beschließen können, die an die Stelle der mitgliedstaatlichen Verwaltungen treten und an deren Spitze ein jeweils vom Europäischen Parlament zu wählender Minister stehen soll. Auch die rechtsprechende Gewalt soll auf den genannten Gebieten ganz auf die Europäische Union übergehen. Sind die Pläne der Bundeskanzlerin mit dem Grundgesetz vereinbar?

Siehe dazu BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – Az. 2 BvE 2/08 u.a., BVerfGE 123, 267 (Rn. 226) – Lissabon.

II. Wozu ein Staat?

Literaturhinweis: Josef Isensee, Die alte Frage nach der Rechtfertigung des Staates, JZ 1999, S. 265–278.

III. Kann und soll es eine Verfassung jenseits des Staates geben?

Literaturhinweise: Dieter Grimm, Braucht Europa eine Verfassung?, JZ 1995, S. 581–591; Christoph Möllers, Verfassunggebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung, in: Armin von Bogdandy/Jürgen Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2. Aufl., 2009, S. 227–277 (insbesondere 250–277).

Lars Viellechner, Verfassung als Chiffre, Zur Konvergenz von konstitutionalistischen und pluralistischen Perspektiven auf die Globalisierung des Rechts, in: ZaöRV 75 (2015), S. 231 (258): Verfassungsbegriff nur noch als „Chiffre“, unter der über Recht in der Globalisierung nachgedacht wird, „bis überzeugendere Kategorien gefunden sind“

Georges Burdeau, Zur Auflösung des Verfassungsbegriffs, Der Staat 1 (1962), S. 389–404: „Unter allen juristischen Begriffen, deren Verfall wir beobachten, gibt es einen, dessen Auflösung wir am wenigsten hinnehmen können, und zwar den der Verfassung. Während alles sich entwickelt und im Fluß ist, benötigen die Juristen und mit ihnen die ganze Gesellschaft eine Regel, die, wenn schon nicht in ihrem Inhalt, so doch wenigstens in ihrer Autorität fest und unveränderlich bleibt.“

C. Funktionen und Themen der Verfassung

• Funktion 1: Ermöglichung von Herrschaft

„Jede Gemeinschaft, die über ein einmaliges Zeitbedürfnis hinaus von Bestand sein soll, bedarf einer ihr zugrundeliegenden Ordnung; sie erlaubt einen auf den Zweck der Gemeinschaft hin ausgerichteten Einsatz aller in ihr vorhandenen Kräfte und gewährt allen mit der Gemeinschaft in Beziehung stehenden Personen durch die von dieser Ordnung ermöglichten Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Handlungen der Gemeinschaft ein besonderes Maß an Sicherheit.“

(Herbert Schambeck, Der Verfassungsbegriff und seine Entwicklung, in: Festschrift Hans Kelsen, 1971, S. 211 [211])

• Funktion 2: Legitimation von Herrschaft

Recht als „Sprache der Demokratie“

(Jan Henrik Klement, Wettbewerbsfreiheit, 2015, S. 247)

• Funktion 3: Begrenzung von Herrschaft

Insbesondere: Grundrechte

Legitimation durch Begrenzung der Herrschaft

Wesentliche Inhalte des Grundgesetzes:

- **Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse** von Bund, Ländern und Gemeinden (Grundnorm: Art. 30 GG; Gesetzgebung: Art. 70–74 GG; Verwaltung: Art. 83–91e GG);
- **Konstitution der obersten Staatsorgane** (z. B. Wahl des Bundestages, Art. 38 GG; Wahl des Bundeskanzlers, Art. 63 GG; Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts, Art. 94 GG);
- Abgrenzung der **Aufgaben und Kompetenzen** der obersten Staatsorgane (z. B. „Programmformel“ beim Erlass von Rechtsverordnungen, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG; Wesentlichkeitstheorie für das Verhältnis von Legislative und Exekutive; Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers; Prüfungsrecht des Bundespräsidenten, Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG; Verfahrensarten beim Bundesverfassungsgericht, Art. 93 GG; Unabhängigkeit der Bundesbank, Art. 88 GG)
- Vorgaben für die **Arbeitsweise der obersten Staatsorgane** (z. B. Gesetzgebungsverfahren, Art. 76–82 GG; Verfassungsprozessrecht, insbesondere Art. 93 GG und BVerfGG).
- **Materielles Verfassungsrecht:** Verfassungsgrundsätze (Staatsstrukturbestimmungen, Staatszielbestimmungen); Grundrechte (subjektive Rechte *gegenüber* der Staatsgewalt).

D. Verfassung jenseits des Rechts

- Verfassung als Ensemble von Symbolen
- Verfassung als Identität („Verfassungspatriotismus“)
- Verfassung als Kultur

§ 2 Was ist Wirtschaftsverfassungsrecht?

Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Kompetenznorm). Rechtsprechung: Recht der Wirtschaft sind alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln

Wirtschaft ist „die Tätigkeit, welche der Versorgung der Menschen mit knappen Gütern und Dienstleistungen dient“

(*Reiner Schmidt*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Allgemeiner Teil, S. 38 f.)

Vorlesung Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht: Einführung in das deutsche Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der für das Wirtschaftsleben relevanten Aspekte, vor allem der Grundrechte